

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538  
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 26.01.2014

**Az.: 02/14**

### **Einspruch des Vereins A vom 09.01.2014 gegen die Genehmigung der Rückrunden-Herren-Mannschaftsmeldung des Vereins B**

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 25.01.2014 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Die Rückrunden-Herren-Mannschaftsmeldung des Vereins B ist wie folgt zu ändern: Der Spieler X ist auf Nr. 1.6, der Spieler Y ist auf Nr. 2.1 einzureihen. Diese Reihenfolge ist ab sofort für alle vom Verein B auszutragenden Mannschaftskämpfe zu beachten.
2. Die Mannschaftskämpfe des Vereins B beim Verein C und gegen den Verein D sind vom Spielleiter der Herren-Kreisliga neu anzusetzen. Hierbei sind der Rahmenterminplan sowie die vom jeweiligen Heimverein zu Beginn der Spielzeit gemachten Termin-Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Wertung des bereits am 08.01.2014 ausgetragenen Mannschaftskampfes (Verein E – Verein B) sowie die Termin-Festlegungen aller übrigen Mannschaftskämpfe von Verein B bleiben unverändert.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband (BTTV).
4. (...)

### **Sachverhalt:**

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Vor Beginn der Rückrunde hatte der Spieler X (während der Vorrunde auf Nr. 1.7 eingereiht) einen Q-TTR-Wert von 1411, der Spieler Y (während der Vorrunde auf Nr. 2.3 eingereiht) hatte einen Q-TTR-Wert von 1320. Für die Rückrunde reichte der Verein B am 21.12.2013 eine Mannschaftsmeldung ein mit Y auf Nr. 1.6 und –

unmittelbar dahinter – mit X auf Nr. 2.1, diesen mit Sperrvermerk für höhere Mannschaften. Diese Mannschaftsmeldung wurde vom zuständigen Kreisfachwart Mannschaftssport am 25.12.2013 ohne Änderungen genehmigt.

Der Verein A erhob mit E-Mails vom 07.01.2014 und vom 08.01.2014 beim Kreisfachwart Mannschaftssport Widerspruch gegen diese Genehmigung und berief sich auf die einschlägigen Regelungen betreffend eine Einreihung abweichend von der Spielstärke. Der Kreisfachwart Mannschaftssport lehnte mit E-Mail vom 08.01.2014 ein Tätigwerden letztlich allein schon deshalb ab, weil die erste Rückrunden-Begegnung des Vereins B bereits für den 08.01.2014 terminiert war. Diesen Mannschaftskampf (gegen Verein E) bestritt der Verein B mit Spieler X an der Spitzen-Position.

Der Verein A legte mit E-Mail vom 09.01.2014 beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Einspruch gegen die Mannschaftsmeldungs-Genehmigung ein und übersandte u.a. auch einen Nachweis über einen einbezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 50 €.

Mit Schreiben vom 11.01.2014 leitete der Vorsitzende des Sportgerichts ein Verfahren ein, informierte die Beteiligten über die Besetzung des Gerichts und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern. Gleichzeitig setzte er gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) die Genehmigung der Mannschaftsmeldung sowie die für den Verein B angesetzten Spieltermine vorläufig aus.

Der Verein B nahm mit E-Mail vom 16.01.2014 Stellung. Spieler X habe aufgrund seiner beruflichen Belastung in der Rückrunde lieber wieder in der 2. Mannschaft spielen wollen, so wie dies bereits in der Saison 2011/2012 der Fall gewesen sei. Aufgrund der Q-TTR-Werte sei er deshalb zu Beginn der Rückrunde auf Nr. 2.1 der Mannschaftsmeldung mit Sperrvermerk für die 1. Mannschaft eingereiht worden. Der Kreis habe dies genehmigt.

## **Begründung:**

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO), der vorgeschriebene Kostenvorschuss wurde entrichtet (vgl. § 15 RVStO). Der Verein A ist gem. § 16 Abs. 1 RVStO zum Einspruch berechtigt. Seine Mannschaft ist in der betreffenden Kreisliga unmittelbarer Konkurrent des Vereins B. Aus einer regelwidrigen Mannschaftsmeldung des Vereins B könnten dem Verein A unrechtmäßig Nachteile im Ligenspielbetrieb entstehen.

Zu Nr. 1:

Die vom Kreisfachwart Mannschaftssport genehmigte Reihenfolge der Mannschaftsmeldung von Verein B verstößt gegen D 15 Nr. 15.1 der Wettspielordnung (WO), wonach alle Spieler aller Mannschaften entsprechend ihrer

Spielstärke-Reihenfolge aufzuführen sind. Kriterium für die Spielstärke-Reihenfolge ist der sog. Q-TTR-Wert, dem zufolge Spieler X zweifelsfrei (so auch vom Verein B eingeräumt) vor Spieler Y stehen muss.

Die Ausnahme-Regelung nach D 15 Nr. 15.3 WO – Option auf eine von der Spielstärken-Reihenfolge abweichende Einreihung mittels eines sog. Sperrvermerks – greift im vorliegenden Fall nicht. Sperrvermerke zu Beginn der Rückrunde sind gem. D 15 Nr. 15.3 zweiter Spiegelstrich WO u.a. nur möglich, um Spielern einen Verbleib in ihrer bisherigen (Vorrunden-)Mannschaft zu ermöglichen. In o.g. Streitsache war die Zielrichtung gerade entgegengesetzt: Der Verein B beabsichtigte mit dem Sperrvermerk, einen Wechsel des Spielers X von der 1. in die 2. Mannschaft überhaupt erst zu ermöglichen.

Zu Nr. 2:

Im BTTV-Regelwerk gibt es keine Vorschrift, aufgrund der sich eine Rückwirkung dieses Urteils auf die Wertung des bereits am 08.01.2014 ausgetragenen Mannschaftskampfes ergeben könnte.

Das Sportgericht musste sein Bestreben darauf richten, Festlegungen zu treffen, die weitestmöglich den Zustand herbeiführten, der bei einer korrekten Regelanwendung eingetreten wäre. Dass dies nicht in vollem Umfang möglich ist, liegt in der Natur der Sache. Die im Zusammenhang mit der Einleitung des Sportgerichtsverfahrens verfügte vorläufige Aussetzung der unmittelbar anstehenden Begegnungen des Vereins B sowie die im Urteil festgelegte Neu-Terminierung der vor der Veröffentlichung des Urteils angesetzten beiden Mannschaftskämpfe waren nach Auffassung des Sportgerichts die geeignetsten Festlegungen, um diesem Ziel Rechnung zu tragen.

Zu 3.:

Diese Festlegung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 1 RVStO.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

(...)